

Bundesrat

Drucksache **182/94**

03.03.94

22 Seiten

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Verfassung der Europäischen Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 007791 - vom 01. März 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 10. Februar 1994 angenommen.

182/94

EntschlieBung zur Verfassung der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 12. April 1989⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Ausgang des Referendums, das anlässlich der Europawahlen 1989 in Italien stattfand und ein verfassungsgebendes Mandat für das Europäische Parlament zum Gegenstand hatte,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 11. Juli 1990 zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments im Hinblick auf den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft vom 30. November 1990⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 12. Dezember 1990 zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 20. Januar 1993 zur Gestaltung und Strategie der Europäischen Union im Hinblick auf ihre Erweiterung und die Schaffung einer gesamteuropäischen Ordnung⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des EntschlieBungsantrags von Herrn Luster u.a. zur Ausarbeitung einer europäischen Verfassung (B3-0015/89),
 - aufgrund von Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit und des Haushaltsausschusses (A3-0031/94),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0064/94),
- A. in Erwägung der im Laufe der gegenwärtigen Wahlperiode mehrfach bekräftigten Notwendigkeit, die Europäische Union mit einer demokratischen Verfassung auszustatten, um die Weiterentwicklung des europäischen Aufbauwerks entsprechend den Bedürfnissen der Bürger zu ermöglichen;

(1) ABl. Nr. C 120 vom 16.05.1989, S. 52.
(2) ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 91.
(3) Bulletin - Tätigkeiten des EP, 4/S-90.
(4) ABl. Nr. C 19 vom 28.01.1991, S. 65.
(5) ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 124.

- B. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union nicht vollständig den Erfordernissen der Europäischen Union im Hinblick auf Demokratie und Effizienz entspricht,
- C. in der Erwägung, daß die Verfassung für die Bürger der Union leicht zugänglich und verständlich sein muß,
- D. in der Erwägung, daß der obengenannte Bericht des Institutionellen Ausschusses einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über Demokratie und Transparenz in den europäischen Institutionen liefert, die sowohl innerhalb des Europäischen Parlaments als auch innerhalb der nationalen Parlamente und in der Öffentlichkeit eingeleitet werden wird,
1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Arbeiten des Institutionellen Ausschusses zu einem - als Anlage beigefügten - Entwurf einer Verfassung der Europäischen Union geführt haben, und fordert das aus den Wahlen im Juni 1994 hervorgehende Europäische Parlament auf, diese Arbeiten fortzusetzen mit dem Ziel, die Debatte über die europäische Verfassung zu vertiefen, und dabei den Beiträgen der nationalen Parlamente und der Öffentlichkeit sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Kandidatenländern Rechnung zu tragen;
 2. schlägt vor, daß vor der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz ein Europäischer Verfassungskonvent aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Mitgliedstaaten der Union zusammentritt, der auf der Grundlage eines vom Europäischen Parlament vorzulegenden Verfassungsentwurfs Leitlinien für die Verfassung der Europäischen Union verabschiedet und dem Europäischen Parlament den Auftrag zur Ausarbeitung eines endgültigen Entwurfs erteilt;
 3. fordert die Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten auf, nach dem Vorbild des Spaak/Dooge-Ausschusses und im Sinne des Vorschlags der griechischen Präsidentschaft eine Gruppe von unabhängigen Persönlichkeiten ihres Vertrauens zu benennen und sie zu beauftragen, den vorliegenden Entwurf einer Verfassung zu prüfen, ihn mit dem Parlament zu erörtern und ihn der Regierungskonferenz vorzulegen;
 4. schlägt der Kommission und dem Rat vor, im Vorfeld der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz eine Interinstitutionelle Konferenz zum gleichen Thema einzuberufen;
 5. fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, ihm ihren Standpunkt zum Verfahren der Vorbereitung und Verabschiedung des endgültigen Verfassungstextes mitzuteilen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung und den als Anlage beigefügten Verfassungsentwurf dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Staaten, mit denen die Union bereits offizielle Verhandlungen aufgenommen hat, zu übermitteln und für die weitestmögliche Verbreitung dieses Entwurfs zu sorgen.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident

ENTWURF EINER VERFASSUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

PRÄAMBEL

Im Namen der europäischen Völker,

- in der Erwägung, daß ein immer engerer Zusammenschluß der europäischen Völker und das Entstehen einer europäischen politischen Identität wichtige Aspekte der Kontinuität des europäischen Integrationsprozesses, der durch die ersten Gemeinschaftsverträge eingeleitet wurde, und der föderal ausgerichteten Entwicklung sind,
- in der Überzeugung, daß sich die Zugehörigkeit zur Europäischen Union auf gemeinsame Werte der ihr angehörenden Völker gründet, insbesondere auf Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Menschenwürde, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Primat des Rechtsstaats,
- in dem Bestreben, die Solidarität zwischen diesen Völkern unter Achtung ihrer Vielfalt, ihrer Geschichte, ihrer Kultur, ihrer Sprache sowie ihrer institutionellen und politischen Strukturen zu stärken,
- überzeugt von der Notwendigkeit, die die Bürger betreffenden Entscheidungen so bürgernah wie möglich zu treffen und Zuständigkeiten nur dann auf höhere Ebenen zu übertragen, wenn erwiesen ist, daß dies dem allgemeinen Wohl dient,
- eingedenk dessen, daß die Europäische Union auf die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Fortschritt, die Stärkung des Zusammenhalts sowie die aktive Beteiligung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Umwelt und des Kulturerbes abzielt,
- in dem Bestreben, den Bürgern und den in der Europäischen Union lebenden Menschen bessere Lebensbedingungen sowie eine aktive Rolle bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu sichern,
- in der Überzeugung, daß die Europäische Union einen wirksamen Beitrag zur Sicherheit ihrer Völker, zur Unverletzlichkeit ihrer Außengrenzen, zur Wahrung des internationalen Friedens, zur dauerhaften, umweltverträglichen und gerechten wirtschaftlichen Entwicklung aller Völker der Erde und zum angemessenen weltweiten Umweltschutz leisten muß,
- unter Hinweis darauf, daß die Europäische Union den europäischen Staaten offensteht, die die Aufnahme wünschen und die gleichen Werte teilen, die gleichen Ziele verfolgen und den gleichen gemeinschaftlichen Besitzstand akzeptieren,
- in dem Bewußtsein, daß einige Mitgliedstaaten auf dem Weg der Integration rascher und weiter voranschreiten können als die anderen, sofern die doppelte Voraussetzung erfüllt ist, daß jederzeit jeder Mitgliedstaat, der dies wünscht, die Möglichkeit haben muß, diesen Vorsprung aufzuholen, und daß die von ihm verfolgten Ziele mit der Union in Einklang stehen,

haben die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament diese Verfassung der Europäischen Union angenommen, um

- ihre Ziele zu präzisieren,

- die Effizienz, Transparenz und demokratische Ausrichtung ihrer Organe zu verbessern,
- ihre Entscheidungsverfahren zu vereinfachen und zu verdeutlichen,
- die Menschenrechte und Grundfreiheiten rechtlich zu gewährleisten.

TITEL I - GRUNDSÄTZE

Artikel 1 - Die Europäische Union

1. Die Europäische Union (im folgenden "die Union" genannt) besteht aus den Mitgliedstaaten und deren Bürgern; alle Macht der Union geht von den Bürgern aus.
2. Die Union achtet die historische, kulturelle und sprachliche Identität der Mitgliedstaaten und ihren verfassungsrechtlichen Aufbau. Sie übt ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit aus.
3. Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.
4. Die Union wird mit den Mitteln ausgestattet, die für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, und strebt eine eingehendere und kohärentere Integration auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes an.
5. Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit den Organen der Union solidarisch zusammen, um die Ziele der Union zu erreichen. Die Organe der Union erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Verfassung übertragen werden.
6. Das Recht der Union hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

Artikel 2 - Ziele der Union

Die Union verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende wesentliche Ziele:

- die europaweite Sicherung des Friedens, der Wahrung der Demokratie, des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, der Vollbeschäftigung und des Umweltschutzes;
- die Entwicklung eines Rechts- und Wirtschaftsraums ohne Binnengrenzen, für den der Grundsatz der sozialen Marktwirtschaft gilt;
- die Unterstützung der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger bei ihrer Anpassung an innere und äußere Veränderungen im wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bereich;
- die Förderung der kulturellen und geistigen Entfaltung ihrer Völker unter Achtung von deren Vielfalt;
- die Bekräftigung ihrer Identität auf internationaler Ebene durch ein gemeinsames Vorgehen zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Schaffung einer auf Gerechtigkeit, Recht, Umweltschutz und wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt beruhenden freien und friedlichen Weltordnung.

Artikel 3 - Die Unionsbürgerschaft

Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, ist aufgrund dessen Bürger der Union.

Artikel 4 - Das Wahlrecht der Bürger

Jeder Bürger der Union mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat an seinem Wohnort unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates das aktive und das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und Europäischen Wahlen. Der genaue Umfang dieser Rechte kann durch ein Organgesetz festgelegt werden.

Das Wahlrecht der Bürger kann durch ein Verfassungsgesetz ausgedehnt werden.

Artikel 5 - Die politische Tätigkeit der Bürger

Jeder Bürger hat das Recht, im gesamten Hoheitsgebiet der Union eine politische Tätigkeit auszuüben.

Jeder Bürger hat das Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern der Union.

Jeder Bürger der Union, der sich außerhalb dieser aufhält, genießt den diplomatischen und konsularischen Schutz der Union oder andernfalls des Mitgliedstaats, der in dem ausländischen Staat, in dem er sich aufhält, vertreten ist.

Artikel 6 - Die Freizügigkeit der Bürger

Jeder Bürger genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Freizügigkeit, sowie das Wohn- und Aufenthaltsrecht. Er kann dort unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats eine Tätigkeit seiner Wahl ausüben, vorbehaltlich der Beschränkungen, die für Stellen in der öffentlichen Verwaltung, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, gelten.

Die Union trägt dazu bei, die Chancengleichheit insbesondere dadurch zu gewährleisten, daß sie sich bemüht, die Hindernisse für die Inanspruchnahme und die effektive Ausübung der Rechte des Bürgers zu beseitigen.

Jeder Bürger hat das Recht, die Union zu verlassen und dorthin zurückzukehren.

Die Bürger der Union und die Bürger von Drittländern sowie die Staatenlosen, die sich in der Union aufhalten, haben das Recht, sich im Falle von Mißständen an den vom Europäischen Parlament ernannten Bürgerbeauftragten zu wenden oder eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel 7 - Von der Union verbürgte Menschenrechte

Innerhalb des Geltungsbereichs des Unionsrechts gewährleisten die Union und die Mitgliedstaaten die Achtung der in Titel VIII aufgeführten Rechte. Die Union achtet die Grundrechte, die durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und durch andere einschlägige internationale Vertragswerke gewährleistet werden und aus den gemeinsamen Verfassungsgrundsätzen der Mitgliedstaaten hervorgehen.

TITEL II - ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION**Artikel 8 - Übertragung von Zuständigkeiten**

1. Die Union verfügt nur über die in dieser Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen festgelegten Zuständigkeiten und macht sich den gemeinschaftlichen Besitzstand zu eigen.
2. Die Union und die Mitgliedstaaten wirken solidarisch auf die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben und die Erreichung der gemeinsamen Ziele hin. Sie unterlassen alles, was die Verwirklichung der in der Verfassung festgelegten Ziele gefährden könnte.
3. Die Bestimmungen der Verträge, die ihre Ziele und ihren Geltungsbereich betreffen und die durch diese Verfassung nicht geändert werden, sind Bestandteil des Rechts der Union. Sie können nur nach dem Verfahren der Verfassungsänderung geändert werden.
4. Die übrigen Bestimmungen der Verträge sind ebenfalls Bestandteil des Unionsrechts, sofern sie nicht mit der Verfassung unvereinbar sind. Sie können nur nach dem Verfahren des Organgesetzes geändert werden.
5. Die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sowie die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen bleiben weiterhin in Kraft, sofern sie nicht mit der Verfassung unvereinbar sind und solange sie nicht durch Rechtsakte oder Maßnahmen der Organe der Union gemäß deren jeweiligen Zuständigkeiten ersetzt werden.
6. Die Union achtet die von den Europäischen Gemeinschaften eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer internationalen Organisation geschlossenen Abkommen und Übereinkommen.

Artikel 9 - Verwirklichung der Ziele

Ist ein Tätigwerden der Union erforderlich, um eines ihrer Ziele zu erreichen, ohne daß die Verfassung oder die Verträge die hierfür erforderlichen Handlungsbefugnisse vorsehen, so werden diese Befugnisse durch ein Organgesetz übertragen.

Artikel 10 - Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Ausübung der Befugnisse der Union, ebenso wie ihre Ausweitung gemäß Artikel 9, unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf der Ebene der Union erreicht werden können.

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

Artikel 11 - Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Die Union wirkt darauf hin, die bestehenden Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken und darauf die gemeinschaftlichen Verfahren und Mechanismen anzuwenden.

Zu diesem Zweck wird die Union tätig, indem sie gemeinsame Standpunkte festlegt und gemeinsame Aktionen im Rahmen der vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament aufgestellten allgemeinen Leitlinien durchführt.

Artikel 12 - Förderung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Die Union kann in Bereichen, die unmittelbar mit den von der Union verfolgten Zielen verbunden sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen, Maßnahmen der Mitgliedstaaten empfehlen, fördern oder Anreize dazu geben, ohne daß dies bindenden Charakter hätte.

In diesen Bereichen kann die Union außerdem koordinierte Tätigkeiten der Mitgliedstaaten fördern und eine angemessene Unterstützung dazu leisten.

TITEL III - INSTITUTIONELLER RAHMEN

Artikel 13 - Organe und Institutionen

1. Die Organe der Union sind:

- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Rat,
- die Kommission,
- der Gerichtshof.

2. In der Verfassung vorgesehene spezielle Aufgaben nehmen wahr:

- der Ausschuß der Regionen,
- die Europäische Zentralbank,
- der Rechnungshof,
- der Wirtschafts- und Sozialausschuß.

3. Unbeschadet der Bestimmungen der Verträge können durch Organgesetze weitere Institutionen sowie Agenturen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen und mit besonderen Aufgaben betraut werden. Darin werden ihre Satzung und insbesondere die Modalitäten ihrer Kontrolle festgelegt.

Artikel 14 - Europäisches Parlament: Zusammensetzung

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Bürger der Union, die in allgemeiner unmittelbarer und geheimer Wahl für eine Dauer von fünf Jahren nach einem einheitlichen Wahlverfahren gewählt werden.

Die Zahl der Sitze, die Grundsätze für ihre Verteilung und das Wahlverfahren werden durch ein Verfassungsgesetz festgelegt.

Artikel 15 - Europäisches Parlament: Befugnisse

Das Europäische Parlament:

- wirkt mit dem Europäischen Rat an der Aufstellung der allgemeinen politischen Leitlinien der Union mit,
- erläßt die Gesetze, verabschiedet den Haushaltsplan und billigt die internationalen Verträge der Union zusammen mit dem Rat,
- wählt den Präsidenten der Kommission und spricht dieser sein Vertrauen aus,
- übt die politische Kontrolle über die Tätigkeit der Union aus und kann Untersuchungsausschüsse einsetzen,
- übt die ihm von der Verfassung und von den Gemeinschaftsverträgen übertragenen Ernennungsbefugnisse aus,
- übt die sonstigen in der Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Befugnisse aus.

Artikel 16 - Europäischer Rat

Der Europäische Rat besteht aus den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Kommission.

Der Europäische Rat gibt der Union die erforderlichen Impulse für ihre Weiterentwicklung und legt unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments die allgemeinen politischen Leitlinien fest.

Artikel 17 - Rat: Zusammensetzung

Der Rat besteht aus einem für Fragen der Union zuständigen Minister je Mitgliedstaat. Dieser leitet eine gemäß den nationalen Verfassungsbestimmungen gebildete Delegation. Jede Delegation gibt ein einheitliches Votum ab.

Artikel 18 - Rat: Befugnisse

Der Rat:

- erläßt die Gesetze, verabschiedet den Haushaltsplan und billigt die internationalen Verträge der Union zusammen mit dem Europäischen Parlament,
- koordiniert die Politiken der Mitgliedstaaten, wenn die Verfassung dies vorsieht,
- übt die ihm von der Verfassung und von den Gemeinschaftsverträgen übertragenen Ernennungsbefugnisse aus,
- übt die sonstigen in der Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Befugnisse aus.

Artikel 19 - Vorsitz des Rates

Der Präsident des Rates wird mit der nicht gewogenen Mehrheit von fünf Sechsteln der Mitgliedstaaten für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Dieses Mandat kann verlängert werden und darf drei Jahre nicht überschreiten.

Artikel 20 - Abstimmung im Rat

Die Beschlußfassung im Rat erfolgt stets mit der Mehrheit der Staaten und der Mehrheit der Bevölkerung.

Die einfache Mehrheit umfaßt die Mehrheit der Staaten, sofern sie die Mehrheit der Bevölkerung vertreten.

Die qualifizierte Mehrheit umfaßt zwei Drittel der Staaten, sofern sie zwei Drittel der Bevölkerung vertreten.

Die doppelt qualifizierte Mehrheit ist nicht erreicht, wenn entweder mindestens ein Viertel der Mitgliedstaaten, dem mindestens ein Achtel der Unionsbevölkerung entspricht, oder ein Achtel der Mitgliedstaaten, dem mindestens ein Viertel der Unionsbevölkerung entspricht, dagegen stimmen.

Artikel 21 - Kommission: Zusammensetzung und Unabhängigkeit

1. Die Zusammensetzung der Kommission wird durch ein Organgesetz festgelegt.
2. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 22 - Kommission: Ernennung und Mißtrauensantrag

1. Die Kommission wird nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.
2. Zu Beginn jeder Wahlperiode wird der Präsident der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, ausgewählt. Die so gebildete Kommission tritt ihr Amt an, nachdem ihr das Europäische Parlament sein Vertrauen ausgesprochen hat.

3. Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit einer Vorankündigung von mindestens drei Werktagen über einen Mißtrauensantrag abstimmen: Die Annahme dieses Antrags hat die geschlossene Entlassung der Mitglieder der Kommission zur Folge, die bis zu ihrer Ersetzung weiterhin die laufenden Geschäfte führen.

Artikel 23 - Der Präsident der Kommission

Der Präsident der Kommission verteilt die Zuständigkeiten auf die Mitglieder der Kommission.

Er koordiniert die Arbeiten der Kommission und hat bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme.

Er kann auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rates einem Mitglied der Kommission das Mandat entziehen.

Artikel 24 - Kommission: Befugnisse

Die Kommission:

- überwacht die Einhaltung der Verfassung und der Rechtsakte der Union,
- ist an der gesetzgebenden Gewalt beteiligt und hat das Initiativrecht,
- führt den Haushaltsplan und die Gesetze der Union aus und erläßt die Durchführungsverordnungen gemäß den Bestimmungen der Verfassung,
- handelt die internationalen Verträge der Union aus und schließt sie ab,
- übt die sonstigen in der Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Befugnisse aus.

Artikel 25 - Der Gerichtshof

Die Aufgaben des Gerichtshofes sind in den Artikeln 36 bis 39 festgelegt.

Der Gerichtshof besteht aus Richtern und Generalanwälten.

Diese sind unter Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem jeweiligen Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt herausragender Bedeutung sind; sie werden vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und vom Rat für eine Amtszeit von neun Jahren ernannt; Wiederernennung ist nicht zulässig. Die Modalitäten dieser Ernennung werden durch ein Organgesetz geregelt.

Artikel 26 - Der Präsident des Gerichtshofes

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 27 - Organisation und Satzung des Gerichtshofes

1. Ein auf Vorschlag des Gerichtshofs erlassenes Organgesetz legt die Verfahrensordnung, die Zahl und das Statut seiner Mitglieder, die Bildung der Kammern des Gerichtshofs und die Fälle fest, in denen der Gerichtshof in Vollsitzung tagen muß.
2. Der Gerichtshof verfügt im Rahmen des Haushaltsplans der Union über die Finanz- und Verwaltungsautonomie.

Artikel 28 - Sonstige Gerichte

Durch ein Organgesetz können auf Vorschlag des Gerichtshofes ein oder mehrere sonstige Gerichte eingesetzt werden, die für Entscheidungen über einzelne Gruppen von Klagen zuständig sind und gegen deren Entscheidungen ein gegebenenfalls auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden kann.

Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Verfahrensordnungen werden gemäß den Artikeln 25, 26 und 27 festgelegt.

Artikel 29 - Ausschuß der Regionen

Der Ausschuß der Regionen besteht aus gewählten Vertretern der von den Mitgliedstaaten anerkannten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.

Er ist zu allen Gesetzgebungsinitiativen auf Gebieten, die in einem Organgesetz aufgelistet werden, vorab zu hören.

Artikel 30 - Die Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank gibt die Banknoten der Union aus, sichert die Stabilität der Währung und nimmt die in der Verfassung vorgesehenen Befugnisse wahr.

Sie genießt die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Unabhängigkeit. Der Gerichtshof sorgt für die Achtung dieser Unabhängigkeit.

TITEL IV - DIE AUFGABEN DER UNION

Kapitel 1 - GRUNDSÄTZE

Artikel 31 - Rechtsakte der Union

1. Die Organe der Union erlassen gemäß der Verfassung:

- die Verfassungsgesetze, die die Verfassung ändern oder ergänzen; das Europäische Parlament stimmt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Rat mit doppelt qualifizierter Mehrheit ab⁽¹⁾;
- die Organgesetze, die insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben oder Tätigkeiten der Organe und Institutionen der Union regeln; das Europäische Parlament stimmt mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit ab⁽²⁾;
- die ordentlichen Gesetze; das Europäische Parlament stimmt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Rat mit einfacher Mehrheit ab⁽³⁾.

(1) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren einstimmig.

(2) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren mit besonderer qualifizierter Mehrheit.

(3) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren mit qualifizierter Mehrheit.

2. Die Organe der Union erlassen gemäß den Gesetzen und der Verfassung:
 - Durchführungsverordnungen,
 - einzelne Beschlüsse.
3. Die Gesetze und Verordnungen sind im Hoheitsgebiet der Union in allen ihren Teilen verbindlich.

Die Beschlüsse sind für ihre Adressaten verbindlich.
4. Die Gesetze können die Form von Rahmengesetzen annehmen, wenn sie sich darauf beschränken, allgemeine Grundsätze festzulegen, eine Handlungsverpflichtung für die Mitgliedstaaten und die sonstigen Behörden begründen und den nationalen Behörden sowie den Behörden der Union deren Durchführung übertragen. Das Gesetz kann Bestimmungen vorsehen, die im Falle der Untätigkeit der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Rahmengesetze Anwendung finden.

Kapitel 2 - DIE LEGISLATIVGEWALT

Artikel 32 - Gesetzesinitiative

Die Gesetze der Union werden vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Die Initiative für ordentliche Gesetze und für Organgesetze liegt bei der Kommission, sofern die Verfassung sie nicht dem Gerichtshof überträgt.

Falls die Kommission untätig bleibt, können das Europäische Parlament und der Rat im gegenseitigen Einvernehmen einen Gesetzesvorschlag vorlegen.

Die Initiative für Verfassungsgesetze kann vom Europäischen Parlament, der Kommission, dem Rat oder einem Mitgliedstaat ausgeübt werden.

Artikel 33 - Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis

Durch ein Organgesetz, das Inhalt, Zweck, Ausmaß und Dauer der Ermächtigung bestimmt, kann die Kommission beauftragt werden, Rechtsakte zu erlassen, die von den geltenden ordentlichen Gesetzen abweichen oder diese ändern können.

Kapitel 3 - DIE EXEKUTIVGEWALT

Artikel 34 - Ausführung der Gesetze

Die Mitgliedstaaten führen die Gesetze der Union aus.

Unbeschadet des Absatzes 1 besitzt die Kommission die Befugnis, die für die Ausführung der Gesetze der Union erforderlichen Verordnungen zu erlassen; sie kann in den in den Verträgen oder dem Organgesetz vorgesehenen Fällen einzelne Maßnahmen zur Anwendung des Rechts der Union ergreifen. Dem Rat kann diese Befugnis in spezifischen Bereichen durch Gesetz übertragen werden.

Artikel 35 - Überwachung der nationalen Durchführungsmaßnahmen

Die Kommission überwacht die Durchführung der Gesetze der Union durch die Mitgliedstaaten. Ein Organgesetz legt die Modalitäten dieser Überwachung fest.

Kapitel 4 - DIE RECHTSPRECHUNG

Artikel 36 - Rechtsprechende Gewalt

Der Gerichtshof und die sonstigen gemeinschaftlichen und nationalen Gerichte gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieser Verfassung sowie aller Rechtsakte der Union. Die einheitliche Auslegung des Rechts der Union wird insbesondere durch die Ausübung der Vorabentscheidungsbefugnis gewährleistet.

Artikel 37 - Zuständigkeiten des Gerichtshofes

Die in dieser Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Zuständigkeiten des Gerichtshofes können nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden.

Artikel 38 - Verletzung der Menschenrechte

Der Gerichtshof ist für jede Klage zuständig, die von einer Privatperson wegen der Verletzung eines von der Verfassung garantierten Menschenrechts durch die Union erhoben wird.

Die Bedingungen für die Einreichung einer derartigen Klage und die Strafen, die der Gerichtshof verhängen kann, werden durch ein Verfassungsgesetz geregelt.

Artikel 39 - Einhaltung der Aufteilung der Zuständigkeiten

Der Rat, die Kommission, das Europäische Parlament oder ein Mitgliedstaat können eine Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt, der über die Zuständigkeiten der Union hinausgeht, nach der endgültigen Verabschiedung des Rechtsakts und vor seinem Inkrafttreten erheben. Ein Verfassungsgesetz legt die Modalitäten für diese Klage fest.

Kapitel 5 - FINANZEN

Artikel 40 - Finanzielle Mittel und Haushaltsplan

1. Das Gesetz bestimmt die Art und den Höchstbetrag der finanziellen Mittel der Union. Für dieses Gesetz ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments und von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie die doppelt qualifizierte Mehrheit im Rat⁽¹⁾ erforderlich.

(1) Während einer Übergangszeit von zehn Jahren Einstimmigkeit.

2. Alle jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Union werden im Haushaltsplan veranschlagt. Dieser wird alljährlich nach dem Gesetzgebungsverfahren verabschiedet.
3. Bei jedem Vorschlag für neue Ausgaben muß ein Vorschlag für die entsprechenden Einnahmen unterbreitet werden.
4. Die Union unterliegt der gleichen Haushaltsdisziplin, die das Recht der Union den Mitgliedstaaten auferlegt.

Kapitel 6 - KOORDINIERUNG DER POLITIKEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 41 - Grundsatz

In den Bereichen, die Gegenstand einer Koordinierung oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sind, übt der Rat die ihm übertragenen Befugnisse aus.

Die Kommission und das Europäische Parlament sind an der Tätigkeit des Rates beteiligt.

TITEL V - AUSSENBEZIEHUNGEN

Artikel 42 - Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

1. Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung.
2. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats gemeinsame Standpunkte und Aktionen der Union. Außer in Fällen größter Dringlichkeit konsultiert er das Europäische Parlament nach geeigneten Modalitäten. In allen Fällen hält er das Europäische Parlament auf dem laufenden und erstattet ihm über seine Aktionen Bericht.

Der Rat entscheidet einstimmig, mit Ausnahme der Fälle, in denen er auf Vorschlag der Kommission mit doppelt qualifizierter Mehrheit entscheidet. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren entscheidet er mit qualifizierter Mehrheit und ausschließlich auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 43 - Vertretung der Union

Je nach Themenbereich wird die Union nach außen durch den Präsidenten des Rates oder den Präsidenten der Kommission vertreten. Die diplomatische Vertretung der Union obliegt der Kommission, die sie in der mit dem Rat vereinbarten Form wahrnimmt. In den Ländern, in denen die Union nicht vertreten ist, kann sie mit dem Rat vereinbaren, den geeignetsten Mitgliedstaat für die Wahrnehmung der Unionsvertretung zu benennen.

Artikel 44 - Verträge

1. Die Union hat das Recht, Verträge abzuschließen.

2. Die von der Kommission ausgehandelten Verträge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Zustimmung unterbreitet; das Parlament beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Die Kommission bekundet sodann die Einwilligung der Union.
3. Ein Organgesetz legt die Bedingungen fest, unter denen die Zustimmung nach einem vereinfachten internen Verfahren erteilt werden kann.
4. Die auf diese Weise geschlossenen Verträge sind für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verbindlich.
5. Das Europäische Parlament, die Kommission, der Rat oder ein Mitgliedstaat können ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit eines geplanten Vertrages mit dieser Verfassung einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann der betreffende Vertrag gegebenenfalls nur durch ein Verfassungsgesetz gebilligt werden.
6. Soll ein internationaler Vertrag geschlossen werden, der Änderungen der Verfassung bedingt, so sind diese Änderungen zuvor durch ein Verfassungsgesetz anzunehmen.
7. Die Kündigung der Verträge erfolgt nach den für ihren Abschluß vorgesehenen Verfahren.

TITEL VI - BEITRITT ZUR UNION

Artikel 45 - Beitritt neuer Mitglieder

Jeder europäische Staat, dessen Institutionen und Regierungssystem auf rechtsstaatlichen demokratischen Grundsätzen beruhen, der die Grundrechte, die Minderheitenrechte und das Völkerrecht achtet und sich verpflichtet, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu übernehmen, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.

Die Beitrittsmodalitäten werden durch einen Vertrag zwischen der Union und dem beitrittswilligen Staat geregelt. Dieser Vertrag muß durch ein Verfassungsgesetz gebilligt werden.

TITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46 - Schlußbestimmungen

Die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können untereinander Bestimmungen erlassen, die es ihnen ermöglichen, auf dem Weg der europäischen Integration weiter und rascher voranzuschreiten als die anderen, sofern die doppelte Voraussetzung erfüllt ist, daß sich jeder Mitgliedstaat, der dies wünscht, diesem Schritt jederzeit anschließen kann und die Bestimmungen, die er erläßt, mit den Zielen der Union und den Grundsätzen ihrer Verfassung vereinbar sind.

Sie können insbesondere für die unter die Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union fallenden Bereiche andere Bestimmungen erlassen, die nur für sie verbindlich sind.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die den anderen Mitgliedstaaten angehören, enthalten sich bei Beratungen und Abstimmungen über Entscheidungen, die aufgrund dieser Bestimmungen getroffen werden, der Stimme.

Artikel 47 - Inkrafttreten

Die Verfassung ist angenommen und tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der Mitgliedstaaten, die vier Fünfteln der Bevölkerung entspricht, ratifiziert worden ist. Die Mitgliedstaaten, die die Ratifizierungsurkunden nicht innerhalb der festgesetzten Fristen hinterlegen konnten, haben sich zwischen dem Austritt aus der Union und dem weiteren Verbleib in der so umgestalteten Union zu entscheiden.

Entscheidet sich einer dieser Staaten für den Austritt aus der Union, so werden besondere Abkommen geschlossen, um ihm einen vorrangigen Status in seinen Beziehungen zur Union einzuräumen.

TITEL VIII - VON DER UNION VERBÜRGTE MENSCHENRECHTE

1. Recht auf Leben

Jeder hat das Recht auf Leben und auf die Achtung seiner körperlichen Unversehrtheit sowie auf Freiheit und Sicherheit. Niemand darf zum Tode verurteilt oder der Folter bzw. unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen unterworfen werden.

2. Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Sie umfaßt insbesondere das Grundrecht der Person auf ausreichende Mittel und Leistungen für sich und ihre Familie.

3. Rechtsgleichheit

- a) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- b) Jede Benachteiligung, die in der Rasse, der Hautfarbe, im Geschlecht, in Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist, ist verboten.
- c) Die Gleichheit von Männern und Frauen ist zu gewährleisten.

4. Gedankenfreiheit

Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird gewährleistet.

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird gewährleistet; die Ausübung dieses Rechts darf nicht zu Diskriminierungen führen.

5. Meinungs- und Informationsfreiheit

- a) Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Gedanken ein.
- b) Kunst, Wissenschaft und Forschung sind frei.

6. Privatleben

- a) Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Identität.
- b) Die Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens, des Ansehens, der Wohnung und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses wird gewährleistet.
- c) Eine Überwachung von Personen oder Organisationen durch staatliche Behörden kann nur dann vorgenommen werden, wenn sie von einer zuständigen Justizbehörde ordnungsgemäß genehmigt wurde.

7. Schutz der Familie

Jeder hat das Recht, eine Familie zu gründen.

Die Familie genießt rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz. Darüber hinaus werden Vaterschaft und Mutterschaft sowie die Rechte des Kindes geschützt.

8. Versammlungsfreiheit

Jeder hat das Recht, friedliche Versammlungen und Kundgebungen zu veranstalten und daran teilzunehmen.

9. Vereinigungsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit.

10. Eigentumsrecht

Das Recht auf Eigentum ist gewährleistet.

Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse dies notwendigerweise verlangt, und nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen angemessene und vorherige Entschädigung.

11. Berufsfreiheit und Arbeitsbedingungen

- a) Die Union anerkennt das Recht auf Arbeit: Die Union und ihre Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um dieses Recht in die Praxis umzusetzen.
- b) Jeder hat das Recht, seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei zu wählen und seinen Beruf frei auszuüben.
- c) Niemandem darf aus willkürlichen Gründen eine Arbeit verweigert und niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

12. Kollektive soziale Rechte

- a) Den Arbeitnehmern wird das Recht gewährleistet, gemeinsam die Verteidigung ihrer Rechte zu organisieren, darunter auch das Recht, Gewerkschaften zu gründen.
- b) Das Recht auf Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern sowie das Recht auf Abschluß von Tarifverträgen auf Unionsebene werden gewährleistet.

- c) Das Recht auf kollektive Maßnahmen, einschließlich des Streikrechts, wird gewährleistet.
- d) Die Arbeitnehmer haben das Recht, regelmäßig über die Wirtschafts- und Finanzsituation ihres Unternehmens unterrichtet und zu Beschlüssen, die ihre Interessen berühren können, gehört zu werden.

13. Sozialer Schutz

- a) Jeder hat das Recht, in den Genuß von Maßnahmen zu kommen, die seine Gesundheit erhalten.
- b) Jeder, der nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat Anspruch auf soziale und medizinische Hilfe.
- c) Arbeitnehmer, Selbständige und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen haben das Recht auf soziale Sicherheit oder eine gleichwertige Regelung.
- d) Jeder, der aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht über eine menschenwürdige Wohnung verfügt, hat Anspruch auf entsprechende Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

14. Recht auf Bildung

- a) Jeder hat das Recht auf Bildung und Ausbildung gemäß seinen Fähigkeiten.
- b) Die Lern- und Lehrfreiheit ist gewährleistet.
- c) Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder gemäß ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen wird unter Achtung des Rechts des Kindes auf seine eigene Entwicklung gewährleistet.

15. Recht auf Zugang zu Informationen

Jeder hat das Recht, sich über ihn betreffende Verwaltungsdokumente und sonstige Daten zu informieren und ihre Berichtigung zu verlangen.

16. Politische Parteien

Die Gründung politischer Parteien ist frei. Sie müssen sich an den gemeinsamen demokratischen Grundsätzen der Mitgliedstaaten orientieren.

17. Zugang zum Recht

- a) Jeder hat das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren durch einen vom Gesetz bestimmten Richter.
- b) Jeder hat das Recht, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird.
- c) Der Zugang zum Recht ist gewährleistet. Für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen, wird eine Rechtshilfe bereitgestellt.

18. Ne bis in idem

Niemand darf wegen einer Handlung, wegen der er bereits freigesprochen oder verurteilt wurde, erneut verfolgt oder verurteilt werden.

19. Rückwirkungsverbot

Niemand kann für Handlungen oder Unterlassungen zur Rechenschaft gezogen werden, für die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach geltendem Recht keine Verantwortlichkeit bestand.

20. Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Eingaben oder Beschwerden an die staatlichen Behörden zu wenden, die verpflichtet sind, darauf zu antworten.

21. Recht auf Achtung der Umwelt

Jeder hat das Recht auf Schutz und Erhaltung seiner natürlichen Umwelt.

22. Grenzen

Die Achtung der in dieser Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten darf nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden, das ihren Wesensgehalt innerhalb der für die Erhaltung einer demokratischen Gesellschaft vertretbaren und erforderlichen Grenzen wahrt.

23. Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Verfassung darf als Beschränkung des durch das Recht der Union, das Recht der Mitgliedstaaten und das Völkerrecht gebotenen Schutzes ausgelegt werden.

24. Rechtsmißbrauch

Keine Bestimmung dieser Verfassung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Einschränkung oder Abschaffung der in dieser Verfassung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.

I N H A L T

Präambel

Titel I - Grundsätze

- Artikel 1 - Die Europäische Union
- Artikel 2 - Ziele der Union
- Artikel 3 - Die Unionsbürgerschaft
- Artikel 4 - Das Wahlrecht der Bürger
- Artikel 5 - Die politische Tätigkeit der Bürger
- Artikel 6 - Die Freizügigkeit der Bürger
- Artikel 7 - Von der Union verbürgte Menschenrechte

Titel II - Zuständigkeiten der Union

- Artikel 8 - Übertragung von Zuständigkeiten
- Artikel 9 - Verwirklichung der Ziele
- Artikel 10 - Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Artikel 11 - Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten
- Artikel 12 - Förderung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Titel III - Institutioneller Rahmen

- Artikel 13 - Organe
- Artikel 14 - Europäisches Parlament: Zusammensetzung
- Artikel 15 - Europäisches Parlament: Befugnisse
- Artikel 16 - Europäischer Rat
- Artikel 17 - Rat: Zusammensetzung
- Artikel 18 - Rat: Befugnisse
- Artikel 19 - Präsidentschaft des Rates
- Artikel 20 - Abstimmung im Rat
- Artikel 21 - Kommission: Zusammensetzung und Unabhängigkeit
- Artikel 22 - Kommission: Ernennung und Mißtrauensantrag
- Artikel 23 - Der Präsident der Kommission
- Artikel 24 - Kommission: Befugnisse
- Artikel 25 - Der Gerichtshof
- Artikel 26 - Der Präsident des Gerichtshofes
- Artikel 27 - Organisation und Satzung des Gerichtshofes
- Artikel 28 - Sonstige Gerichte
- Artikel 29 - Ausschuß der Regionen
- Artikel 30 - Die Europäische Zentralbank

Titel IV - Die Aufgaben der Union

Kapitel 1 - Grundsätze

- Artikel 31 - Rechtsakte der Union

Kapitel 2 - Die Legislativgewalt

- Artikel 32 - Gesetzesinitiative
- Artikel 33 - Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis

182/94

Kapitel 3 - Die Exekutivgewalt

Artikel 34 - Ausführung der Gesetze

Artikel 35 - Überwachung der nationalen Durchführungsmaßnahmen

Kapitel 4 - Die Rechtsprechung

Artikel 36 - Rechtsprechende Gewalt

Artikel 37 - Zuständigkeiten des Gerichtshofes

Artikel 38 - Verletzung der Menschenrechte

Artikel 39 - Einhaltung der Aufteilung der Zuständigkeiten

Kapitel 5 - Finanzen

Artikel 40 - Finanzielle Mittel und Haushaltsplan

Kapitel 6 - Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten

Artikel 41 - Grundsatz

Titel V - Außenbeziehungen

Artikel 42 - Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel 43 - Vertretung der Union

Artikel 44 - Verträge

Titel VI - Beitritt zur Union

Artikel 45 - Beitritt neuer Mitglieder

Titel VII - Schlußbestimmungen

Artikel 46 - Schlußbestimmungen

Artikel 47 - Inkrafttreten

Titel VIII - Von der Union verbürgte Menschenrechte

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Recht auf Leben | |
| 2. Würde des Menschen | |
| 3. Rechtsgleichheit | |
| 4. Gedankenfreiheit | |
| 5. Meinungs- und Informationsfreiheit | |
| 6. Privatleben | |
| 7. Schutz der Familie | |
| 8. Versammlungsfreiheit | |
| 9. Vereinigungsfreiheit | |
| 10. Eigentumsrecht | |
| 11. Berufsfreiheit und Arbeitsbedingungen | |
| 12. Kollektive soziale Rechte | |
| 13. Sozialer Schutz | |
| 14. Recht auf Bildung | |
| 15. Recht auf Zugang zu Informationen | |
| 16. Politische Parteien | |
| 17. Zugang zum Recht | |
| 18. Ne bis in idem | |
| | 19. Rückwirkungsverbot |
| | 20. Petitionsrecht |
| | 21. Recht auf Achtung der Umwelt |
| | 22. Grenzen |
| | 23. Schutzniveau |
| | 24. Rechtsmißbrauch |